



# Durchführungs- bestimmungen

## zur Basketball-Saison 2021/22

*in der Fassung vom 09. September 2021*

## Inhalt

Vorwort des HBV-Präsidenten Michael Rüspeler und  
der Vizepräsidentin Spielbetrieb Karin Arndt

- ❶ Saisonverlauf
- ❷ Hygienekonzept
- ❸ Meldeablauf nach einer Covid19-Infektion
- ❹ Spielbetrieb
- ❺ Sanktionen



Neuenstein, 08.09.2021

Liebe Basketballerinnen und Basketballer in Hessen,

unser gemeinsames Ziel ist es, wieder in einen einigermaßen geregelten Spielbetrieb zurückzukehren. Dieses Ziel können wir nur gemeinsam erreichen, wenn wir uns alle bestmöglich vor einer Corona-Infektion schützen. Daher unterstützt der Hessische Basketball Verband intensiv die Impfkampagne des Landes Hessen und bittet alle Vereine in ihrem eigenen Vereinsumfeld für eine möglichst hohe Impfquote zu werben.

Um in den Spielbetrieb wieder einzusteigen, hat der HBV-Sportausschuss die hier vorliegenden Durchführungsbestimmungen entwickelt und das HBV-Präsidium hat daraufhin diese Bestimmungen für die Saison 2021/22 beschlossen. Immer unter der Voraussetzung, dass sich keine gravierenden Änderungen in den Bundes- und Landesverordnungen ergeben.

Hier müssen wir weiterhin flexibel bleiben und auch mit kurzfristigen Änderungen umgehen. Dieses haben wir in den letzten Monaten bereits lernen müssen. Uns ist dabei bewusst, dass wir mit diesen Durchführungsbestimmungen nicht den Wunsch und die Vorstellung jedes Einzelnen erfüllen können. Wir wollen bei unserer Entscheidung, unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes und aller damit in Verbindung stehenden Auflagen, die Mehrheit unserer Basketballerinnen und Basketballer im Auge haben und das Ziel eines stattfindenden Trainings- und Wettkampfbetriebs bestmöglich verfolgen.

Unter der Richtlinie „3G“ – geimpft, genesen, getestet - bei allen am Spielbetrieb Beteiligten möchten wir in eine Saison einsteigen, die auch den Wettbewerb um Auf- und Abstieg im Fokus hat. Unter welchen Bedingungen wir die Saison durchführen möchten, findet ihr unter den detaillierten Durchführungsbestimmungen auf den folgenden Seiten.

Wir wünschen Euch allen weiterhin viel Gesundheit und eine hoffentlich gute Saison 2021/22.

Ihr/Euer

Ihre/Eure

Michael Rüspeler

Karin Arndt

HBV- Präsident

HBV-Vizepräsidentin Spielbetrieb

Aufgrund der nach wie vor herrschenden Corona Pandemie erlässt der Hessische Basketball Verband durch Beschluss des HBV-Präsidiums vom 9. September 2021 folgende Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen.





## 1 Saisonverlauf

1.1 Die Saison des Hessischen Basketball Verbandes beginnt gemäß dem Rahmenterminplan am 18./19.09.2021 und wird unter der Maßgabe „3G“ umgesetzt. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind unter Punkt 4 „Spielbetrieb unter „3G““ zu finden.

Es gilt die Ausschreibung des HBV, in der die Regelungen zum Auf- und Abstieg näher erläutert sind. Eine Saison gilt als abgeschlossen, wenn jeder Teilnehmer einer Liga mindestens 1x gegen alle anderen Vereine seiner Liga gespielt hat.

Sollte es zu einem Abbruch des Spielbetriebs nach Beginn der Rückrunde kommen, gilt für die Abschlusstabelle das erste durchgeführte Spiel zwischen zwei Mannschaften. Daraus ergibt sich eine Auf- und Abstiegsregelung.

Jugendspielbetrieb: Der Start der Spielrunden erfolgt nach Rahmenterminplan. Die Entscheidung über eventuelle Hessenmeisterschaften wird zum gegebenen Zeitpunkt getroffen und mitgeteilt.

1.2 Sollte eine Mannschaft aufgrund einer „Corona-bedingten Quarantäne“ nicht antreten können, so ist das Spiel 1x kostenfrei zu verlegen. Der Staffelleiter ist darüber mit dem Nachweis des Gesundheitsamtes zu informieren. Eine zweite corona-bedingte Verschiebung des gleichen Spiels ist nicht möglich.

1.3 Sollte eine Mannschaft aufgrund Corona bedingter behördlicher Maßnahmen keine Spielhalle haben, ist das Spiel abzusetzen und kostenfrei zu verlegen.

1.4 Die Schiedsrichter haben in der Beurteilung von Hygienemaßnahmen des gastgebenden Vereins keine Rechte und Pflichten.

1.5 Der § 4 Absatz 2 (Gestellung von Jugendmannschaften) der HBV-Spielordnung wird für eine Saison ausgesetzt.

1.6 HBV-Jugendausschreibung B.4

Es müssen auf der Spielerliste in <http://www.basketball-bund.net> für die Mannschaft mit der höchsten Ordnungszahl mindestens 5 Spieler / Spielerinnen als Stammspieler gemeldet sein. Für jede weitere Mannschaft mit niedrigerer Ordnungszahl **können auf Antrag** mindestens 6 Spieler / Spielerinnen als Stammspieler gemeldet werden. Diese Regelung ist nur für die Saison 2021/22 gültig.

1.7 Sonderregelung Kaderspieler

"Kaderspieler des D1-Kaders (2008 männlich / 2007 weiblich) müssen in ihrer Altersklasse als Stammspieler in der 1. Mannschaft gemeldet werden. Weiterhin müssen 6 Stammspieler den entsprechenden Jahrgängen der Altersklasse angehören." Über Ausnahmeregelungen **per formlosem Antrag** entscheidet der HBV Jugendausschuss. Diese Regelung ist nur für die Saison 2021/22 gültig.



## 2 Hygienekonzept

2.1 Die Vereine stellen für die Saison 2021/22 aktualisierte Hygienekonzepte auf. Diese sind insbesondere auf die Vorgaben der Städte und Kommunen sowie der Halleneigner abzustimmen. Als Vorlage und Anhaltspunkt dient hierfür weiterhin das Hygienekonzept des Deutschen Basketball Bundes. Es muss für jede genutzte Spielhalle eines Vereins ein eigenes Hygienekonzept erarbeitet werden.

Die Hygienekonzepte müssen unbedingt auch die Informationen enthalten, ob eine Nutzung der Duschen und Umkleiden möglich ist. Darüber hinaus muss dem Konzept entnommen werden können, wie viele Personen sich in der Halle aufhalten dürfen. Namentlich genannt werden muss der für den Verein zuständige Hygienebeauftragte mit Rufnummer und Mailadresse.

Das Hygienekonzept/Die Hygienekonzepte werden von jedem Verein auf der Spielbetriebsplattform des DBB (TeamSL) unter den Hallen hochgeladen. Sollte sich das Hygienekonzept aufgrund von aktuellen Vorgaben ändern, ist diese neue Fassung umgehend auf der Plattform zu aktualisieren.

Jedes Hygienekonzept ist mit einem Datum der Erstellung oder der Aktualisierung zu versehen.

Hierdurch können sich alle Vereine entsprechend über die aktuellen Bedingungen informieren und auf Situationen „vor Ort“ einstellen.

2.2 Jedes Mannschaftsmitglied muss schriftlich erklären, die vereinseigenen Schutz- und Hygienemaßnahmen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, sowie diese in der Praxis umzusetzen. Die Vereine haben diese Erklärung bis zum 30.06.2024 aufzubewahren.

## 3 Meldeablauf nach einer Covid 19 Infektion

Tritt der Fall ein, dass eine Spielerin oder ein Spieler positiv auf eine Covid-19 Infektion getestet wird, ist folgender Informationsfluss unbedingt einzuhalten.

- Die oder der Erkrankte unterrichtet unmittelbar nach Feststellung der Infektion den Hygienebeauftragten seines Vereins.
- Der Hygienebeauftragte unterrichtet unmittelbar darauf die gesamte Mannschaft und alle weiteren Personen, die im sportlichen Umfeld zur erkrankten Person innerhalb des Vereins gestanden haben. Alle weiteren Maßnahmen übernimmt das örtliche Gesundheitsamt.
- Der Hygienebeauftragte unterrichtet anschließend unmittelbar alle Hygienebeauftragten der gegnerischen Vereine der letzten zwei Wochen.
- Der Hygienebeauftragte unterrichtet darüber hinaus unmittelbar den jeweiligen Staffelleiter sowie die Vizepräsidentin Spielbetrieb [vpSpielbetrieb@hbv-basketball.de](mailto:vpSpielbetrieb@hbv-basketball.de).
- Der Hygienebeauftragte unterrichtet auch den Schiedsrichtereinsatzleiter, der wiederum sowohl die Schiedsrichter bis zu zwei Wochen rückwirkend informiert und ggfs. die Schiedsrichtereinsätze des kommenden Wochenendes absagt oder umbesetzt.

## 4 Spielbetrieb unter der Regelung „3G“

Der Spielbetrieb der Saison 2021/22 wird im Hessischen Basketball Verband unter der Regelung „3G (geimpft, genesen, getestet)“ durchgeführt. Hierunter sind alle am Spielbetrieb Beteiligten erfasst. **Hiervon abweichende Regelungen können nicht getroffen werden.**

Alle Vereine können in Abstimmung mit örtlichen Behörden eine eigene Regelung für Zuschauer erlassen. Diese Festlegung ist im veröffentlichten Hygienekonzept darzustellen.

### 4.1 Wie ist ein Nachweis der 3 G-Regelung zu erbringen?

In der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung stellt der HBV ein Formular „**Bestätigung für Heimverein**“ zur Verfügung, dass von **jedem** Gastverein vor **jedem** Auswärtsspiel dem Heimverein ausgefüllt zu übergeben ist. Zu diesem Formular ist dem Gastverein eine Spieler- und Teilnehmerliste mit den Mindestangaben Vorname, Nachname und Mobilnummer/Telefonnummer abzugeben. Hier sind alle Spieler, Trainer und max. 5 Fahrer zu erfassen. Für den Heimverein wird eine Person als Hygienebeauftragter pro Spiel benannt, der das Formular und die anhängende Liste entgegennimmt und das Recht hat, sich die Original-Nachweise zeigen zu lassen. Für den Gastverein übernimmt ein Mannschaftsverantwortlicher diese Funktion. Das kann auch der Trainer sein. Die Prüfung dieser Unterlagen muss 20 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein. Eine Prüfung der Unterlagen während oder nach Ende des Spieles ist nicht möglich.

### 4.2 Originalnachweise

Alle Nachweise von allen am Spielbetrieb beteiligten sind **im Original** mitzuführen und auf Verlangen wechselseitig vorzuzeigen. **Kopien oder Fotos der Nachweise sind nicht gültig!**

### 4.3 Nachweise

**Geimpft:** Vorlage eines Nachweises über die vollständige Impfung z.B. entweder digital via Corona-Warn-App, CovPass-App oder Luca-App, alternativ durch ein gedrucktes Impfzertifikat oder den Impfpass selbst. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

**Genesen:** Vorlage eines Genesungsnachweises

**Getestet:** Nachweis oder Vorlage eines negativen Corona Tests. Das kann entweder ein max. 48h alter negativer PCR-Test oder ein max. 24h alter negativer Antigen-Schnelltest sein. Der Testnachweis muss von einer offiziellen Corona Teststelle mit klar ersichtlichem Datums- und Zeitstempel versehen sein.

#### 4.3.1 Kinder unter 6 Jahre

Keine Testpflicht

#### 4.3.2. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

Geimpft, genesen,

getestet: Vorlage des für Schüler angelegten Testhefts **oder** Nachweis oder Vorlage eines negativen Corona-Tests. Ein Antigen-Schnelltest vor Ort, auch unter Aufsicht, ist nicht zulässig!

#### 4.3.3. Erwachsene ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

Geimpft, genesen oder getestet. Ein Antigen-Schnelltest vor Ort, auch unter Aufsicht, ist nicht zulässig!



#### 4.3.4. Kampfgericht

Geimpft, genesen,

getestet: Nachweis oder Vorlage eines negativen Corona-Tests oder Vorlage des für Schüler angelegten Testhefts, wenn es sich bei den Kampfrichtern um Schüler jünger als 18 Jahre handelt. Ein Antigen-Schnelltest vor Ort, auch unter Aufsicht, ist nicht zulässig!

#### 4.3.5. Schiedsrichter

Die Prüfung der Nachweise der Schiedsrichter übernimmt der Hygienebeauftragte des Heimvereins.

Geimpft, genesen,

getestet: Nachweis oder Vorlage eines negativen Corona-Tests oder Vorlage des für Schüler angelegten Testhefts, wenn es sich bei den Schiedsrichtern um Schüler jünger als 18 Jahre handelt. Ein Antigen-Schnelltest vor Ort, auch unter Aufsicht, ist nicht zulässig!

#### 4.3.6. Zuschauer

Der HBV wird keine Vorgabe für den Umgang mit Zuschauern erlassen. Hier gilt immer die Anordnung der örtlichen Behörde oder des Halleneigners. In Eigenregie kann der Verein diese Regeln verschärfen oder Zuschauer komplett ausschließen. Die aktuell gültige Regelung ist im Hygienekonzept des Vereins zu notieren und bei TeamSL hochzuladen, so dass sich die Gastvereine informieren können.

## **5. Sanktionen**

Sollte ein Verein oder eine Mannschaft diese Durchführungsbestimmungen missachten, kann eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht erfolgen.

### 5.1. Mannschaften vor Ort

Kann der Gastverein das HBV-Formular „Bestätigung für Heimverein“ mit beigefügter Spielerliste nicht vorlegen, ist der Heimverein berechtigt, der Mannschaft den Hallenzutritt zu verweigern. Das Spiel wird als verloren für den Gastverein gewertet.

Können die Mannschaften auf wechselseitig mögliche Aufforderung die Originalnachweise wie unter Punkt 4 geschildert nicht vorlegen, wird das Spiel für die Mannschaft als verloren gewertet, die diese Nachweise nicht vorlegen kann. Können beide Vereine die Nachweise nicht vorlegen, wird das Spiel vom Staffelleiter als verloren für beide Mannschaften gewertet.

### 5.2. Schiedsrichter vor Ort

Können die Schiedsrichter dem Hygienebeauftragten des Heimvereins die unter Punkt 4 genannten Nachweise nicht ordnungsgemäß vorlegen, dann muss das Spiel ausfallen und wird vom Staffelleiter neu angesetzt. Die Vereine der angesetzten Schiedsrichter tragen die dafür entstehenden Kosten.

Kann nur einer der beiden Schiedsrichter die unter Punkt 4 genannten möglichen Nachweise vorlegen, so müssen die Mannschaften einen anwesenden vereinsneutralen Schiedsrichter, der die genannten Nachweise vorlegt, als 2. Schiedsrichter akzeptieren. Kann kein zweiter Schiedsrichter gefunden werden, ist das Spiel von einem zu leiten.

Sind keine vereinsneutralen Schiedsrichter anwesend, können sich die Mannschaften auf vereinseigene Schiedsrichter, die die genannten Nachweise vorlegen, einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel von beiden Kapitänen auf dem Spielbericht zu bestätigen.



### 5.3. Kampfgericht vor Ort

Können Mitglieder des Kampfgerichts den unter Punkt 4 genannten Nachweis nicht erbringen, dann hat der Heimverein für Ersatz zu sorgen. Der Ersatz unterliegt den gleichen Nachweisregeln wie das ursprünglich eingesetzte Kampfgericht. Sollte kein Kampfgericht gestellt werden, wird das Spiel für den Heimverein als verloren gewertet.